

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 26. Mai 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0447/94 - 3.3.2

Anmeldenummer: 87100039.4

Veröffentlichungsnummer: 0232700

IPC: C05F 9/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Anlage zur Herstellung von Kompost aus organischen
Abfallstoffen

Patentinhaber:

Compag Gesellschaft für Entsorgung organischer Abfälle

Einsprechender:

UT - Umweltschutztechnik GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 102(3a), 111(1), 113(2)

Schlagwort:

"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0447/94 - 3.3.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 26. Mai 1998

Beschwerdeführer: UT - Umweltschutztechnik GmbH
(Einsprechender) Postfach 10 21 27
D-78421 Konstanz (DE)

Vertreter: Hiebsch, Gerhard F., Dipl.-Ing.
Postfach 464
D-78204 Singen (DE)

Beschwerdegegner: Compag Gesellschaft für Entsorgung
(Patentinhaber) organischer Abfälle
Moosgartenstraße 620
CH-9202 Gossau (CH)

Vertreter: Römpler, Aldo
Patentanwälte
Georg Römpler und Aldo Römpler
Schützengasse 34
Postfach 229
CH-9410 Heiden (CH)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
6. April 1994 zur Post gegeben wurde und mit
der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 232 700 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. A. M. Lançon
Mitglieder: U. Oswald
R. E. Teschemacher

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit der am 6. April 1994 zur Post gegebenen Entscheidung den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 232 700 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen.
- II. Gegen die Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 26. Mai 1994 Beschwerde eingelegt. Sie hat am 8. Juni 1994 die Beschwerdegebühr entrichtet und am 12. August 1994 eine Beschwerdebegründung eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 26. Mai 1998 beantragt die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) das Patent Nr. 0 232 700 zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen (siehe Entscheidung T 237/86, ABl. EPA 07/88, 261 und T 186/84, ABl. EPA 03/86, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 232 700 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

P. A. M. Lançon